jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 229 BDG 1979 Ernennungserfordernis

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Die in der Anlage 1 vorgeschriebene Zeit einer Verwendung in einer bestimmten Verwendungsgruppe gilt auch dann als erbracht, wenn sie der Beamte innerhalb des PTA-Bereiches
    1. 1.in einer höheren Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten des Post- und Fernmeldewesens,
    2. 2.in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einer anderen Besoldungsgruppe oder
    3. 3.in einer gleichwertigen oder höheren Verwendung (Einstufung und Tätigkeit) in einem Entlohnungsschema nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86,

    zurückgelegt hat. Dabei entsprechendie Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe afür Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe bfür Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3, oder PT 4,die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe cfür Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe dfür Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe efür Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9,die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppep 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6,die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppep 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7,die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppep 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppep 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8,die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppep 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9.
2. (2)Abs. 1 ist auch auf die Zeiten anzuwenden, in denen der Beamte zwar nicht die verlangte Einstufung aufgewiesen hat, wohl aber ständig mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes betraut war, die dieser Einstufung entsprechen.
3. (3)Für die Beamten im PTA-Bereich ist durch Verordnung zu bestimmen, welche Organisationseinheiten und welche weiteren gleichwertigen Verwendungen den in der Anlage 1 Z 30 bis 38 angeführten Kategorien zuzuordnen sind. Bei der Zuordnung der Organisationseinheiten ist auf ihre Größe, ihre sachliche und personelle Ausstattung, auf die mit ihrer Leitung verbundene Verantwortung und auf die Stellung dieser Organisationseinheit im Betrieb Bedacht zu nehmen. Bei der Zuordnung der Verwendungen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit, die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes und die für die betreffende Verwendung erforderliche Ausbildung zu berücksichtigen.
   (Anm.:Abs. 3a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 161/1999)

   (Anm.: Abs. 3b aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/1997)
4. (4)Beamte mit Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 Z 1.12 sind während ihres provisorischen Dienstverhältnisses auch dann in die Verwendungsgruppe PT 2 einzureihen, wenn sie sich im Stadium der innerbetrieblichen Ausbildung befinden und noch nicht dauernd mit einer gemäß Abs. 3 vorgesehenen Verwendung betraut wurden.
   (Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/1997)

In Kraft seit 10.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at